

Mitte zu stehen. Ich gebe demselben namentlich aus mehreren Gründen den Vorzug vor dem Deputationsgutachten. Einmal ist, wie der Herr Antragsteller selbst schon andeutet, der Provocant durch die von der Deputation vorgeschlagene §. 13 in Nachtheil gesetzt. Was wird daraus entstehen? Ein Zaudersystem! — Jeder der Berechtigten sowohl als der Verpflichteten wird abwarten, ob der andere provocirt, keiner wird es thun wollen, damit er nicht Derjenige ist, der den Verlust hat. Daß das dem Werke der Ablösung nicht förderlich sein kann, das, meine Herren, liegt auf der Hand. Die Deputation hat gefürchtet, der Andrang auf die Landrentenbank möchte zu groß sein, und das mag wahrscheinlich der Grund zu den Vorschlägen der Deputation gewesen sein; diesem Uebelstande des allzugroßen Andranges nach der Landrentenbank begegnet aber das Waghdorfsche Amendement, denn dadurch, daß es vorschlägt, in Landrentenbriefen den 25fachen Betrag der Rente zu geben und in baarem Gelde den 20fachen, macht es den Verpflichteten möglich, im baaren Gelde abzulösen und dadurch einige Procent zu gewinnen; auf der andern Seite wird aber auch der Berechtigte wieder besser gestellt, denn er bekommt dadurch ein baares Capital in die Hand, auf welches er sonst nie rechnen konnte, er bekommt ferner auch dadurch eine günstigere Stellung, selbst wenn mit dem 20fachen Betrage in baarem Gelde abgelöst wird, wie ein einfaches Rechenexempel darthut. Hier werden Sie mir einräumen müssen, daß heut zu Tage mit Leichtigkeit jedes Capital, was Sie in die Hände bekommen, zu  $4\frac{1}{2}$  Procent untergebracht werden kann. Haben Sie nun die Güte, meine Herren, und stellen Sie einen Vergleich an zwischen dem Betrage dessen, was ein Ablösungscapital, mit 25 capitalisirt, in Landrentenbriefen bezahlt, an Rente giebt, und was andererseits die Rente giebt, die mit 20 capitalisirt und in baarem Gelde gegeben wird. Im erstern Falle werden Sie bei 4 Thaler (Erbzinsen will ich sagen) 100 Thaler in Landrentenbriefen bekommen und diese werden 3 Thlr. 10 Ngr. Zinsen tragen; zieht der Belastete aber die zweite Modalität vor, daß er mit dem 20fachen Betrage in baarem Gelde ablöst, so bekommen sie 80 Thaler baar, legen Sie aber diese zu  $4\frac{1}{2}$  Procent an, so haben Sie 3 Thlr. 18 Ngr. Sie bekommen also sogar noch 8 Neugroschen pro Hundert mehr. Das Capitalisiren mit dem 20fachen Betrage in baarem Gelde ist also durchaus kein Nachtheil. Dagegen könnte man mir einhalten wollen, dann würde nicht oft im baaren Gelde abgelöst, sondern nur in Landrentenbriefen. Wäre dem wirklich also, meine Herren, so würde das wieder eine Begünstigung auf der andern Seite für die Berechtigten sein, denn dann würde das Begehren nach Landrentenbriefen so groß sein, daß sie nicht nur nicht fallen, sondern steigen würden, und sie würden durch die Coursdifferenz wieder gewinnen. Es scheint also erwiesen zu sein, daß dies eine Modalität ist, auf welche die Berechtigten und Verpflichteten eingehen können, und ich kann daher im allseitigen Interesse und namentlich im Interesse der Berech-

tigten nur anrathen, das Waghdorfsche Amendement anzunehmen. Ich muß aber gleich bemerken, daß ich meines Orts und Alle, welche meiner Ansicht beistimmen, dies gleich als Ultimatum hinstellen und der zweiten Kammer sagen würden: bis hierher und nicht weiter, nicht ein halbes Procent wird mehr nachgegeben werden! Ich halte aber für besser und anständiger, daß wir der zweiten Kammer gegenüber gleich sagen: das können und das wollen wir thun, mehr aber nicht, als daß man sagt: wir wollen so und so viel geben, und hernach herunter läßt. Ich fürchte, daß die Anträge der Deputation eine Annäherung nicht möglich machen werden, und muß mich daher nochmals für das Waghdorfsche Amendement verwenden.

v. Friesen: Die Deputation hat die Verpflichteten weder überlasten noch begünstigen wollen, sie hat nur das Recht im Auge gehabt und nach diesem Grundsatz ihre Vorschläge bemessen zu müssen geglaubt. Ich habe schon in der ersten Sitzung erklärt, hindern will ich das Zustandekommen dieses Gesetzes gewiß nicht, im Gegentheil will ich, so schwer es mir wird, zugeben, daß, wie die Sachen nun einmal stehen, und nach den Schritten, die wir nun einmal gethan haben, das Zustandekommen des Gesetzes sogar wünschenswerth sei. Allein durchaus widersprechen muß ich der Behauptung, daß das Gesetz um jeden Preis zu Stande gebracht werden müsse. Um jeden Preis, niemals! Um den Preis der Gerechtigkeit kann ich nimmermehr wünschen, daß es zu Stande gebracht wird. Man hat gesagt, wenn man das Waghdorfsche Amendement annehme, so könne man dabei erklären: bis hierher und nicht weiter! Diese Worte haben wir schon oft gehört. Auf diesem Wege kommen wir stufenweise von dem Einen zu dem Andern herunter, und am Ende weiter, als wir geglaubt haben. Wir haben in der Deputation auch schon gedacht: bis hierher und nicht weiter; wir haben auch schon gedacht, in unsern Vorschlägen sei das Rechte und unvermeidlich Nothwendige. Hier liegt unbedingt ein Gegenstand vor, welcher zur Ablösung nach den zeitherigen Grundsätzen unserer Ablösungsgesetzgebung nicht geeignet war. Es sind feste Geldrenten, welche Niemanden belästigen, und welche daher ohne Ablösung recht gut fortbestehen können. Will Jemand eine solche Ablösung, nun so muß er volle und zureichende Entschädigung geben. Ich kann auch durchaus nicht zugeben, was behauptet worden ist, es sei ein Vortheil für den Berechtigten, wenn er für die Rente ein baares Capital erlange. Nein, das gebe ich durchaus nicht zu. Ich gebe zu, daß die Ansichten darüber verschieden sein können, aber mir ist eine festbleibende Rente lieber, als ein Capital. Das Capital verliert sich, es wird zur Abzahlung von Schulden angewendet. Die Schuld drückt mich aber nicht in der Maasse, wie die bleibende Rente mir vortheilhaft ist. Durch Fleiß und Sparsamkeit kann ich mir die Zinsen verdienen und die Schuld amortisiren, aber nie kann ich mir durch Fleiß und Sparsamkeit eine bleibende Rente erwerben. Für den Nationalreichtum